

betreffenden Bundesstaat selbst überlassen bleiben soll, so würde ich sogar einem Bundesstaate während des Schwebens einer Streitigkeit noch das Recht zugestehen, ein Organ zur Entscheidung gerade dieses Streites auf verfassungsmäßigem Wege ins Leben zu rufen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß es eine Berufung in Verfassungstreitigkeiten an den Bundesrat nicht gibt. Dies war zwar zur Zeit des Deutschen Bundes möglich, wo trotz Bestehens eines Schiedsgerichts gegen dessen Entscheidung eine Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich war³⁾; heute jedoch entscheidet entweder die bestimmte Landesbehörde oder aber der Bundesrat selbst, beide in erster und letzter Instanz.

§ 16.

Trotz Vorliegens aller dieser materiellen Voraussetzungen tritt aber auch der Bundesrat nur dann in Tätigkeit gemäß Absatz 2 des Art. 76, wenn er von einem Streitteil angerufen wird. Der Bundesrat hat also nicht das Recht des unmittelbaren Eingriffs. Diese formelle Voraussetzung deckt sich vollkommen mit der des Abs. 1, so daß sich ein nochmaliges Eingehen auf diesen Punkt erübrigt.

Ist der Bundesrat nun zu Recht angerufen und hat er sich demgemäß auch auf seine Zuständigkeit hin geprüft, dann hat er auch die Pflicht, den Streit zu erledigen. Und da ist ihm durch die Reichsverfassung zuerst der Weg des gütlichen Ausgleichs vorgeschrieben. Auch für diese friedliche Vermittlung greifen die analogen vorherigen Ausführungen Platz, lediglich der Umstand, daß nach Art. 76 II dem Bundesrat das Mittel des gütlichen Ausgleichs zuerst vorgeschrieben ist, bildet eine Einschränkung der Tätigkeit des Bundesrats im Vergleich zu Art. 76 I.

3) cf. Art. 209 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes.